

Ausländische Berufserfahrung – Anrechnung als Erfahrungszeiten im Tarifvertrag?

In einigen Tarifverträgen ist vorgesehen, dass die Tätigkeiten im Ausland bei der Einordnung in die Stufen der Entgelttabelle berücksichtigt werden – vorausgesetzt eine deutsche Ärztekammer bestätigt die Gleichwertigkeit mit einer inländischen ärztlichen Tätigkeit.

Diese Anträge können wir nur bearbeiten, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

Die ausländische Berufserfahrung

1. Wurde **nach** einem als gleichwertig anerkannten Studium erworben, z. B. nach EU-Richtlinie 2005/36
oder
die Gleichwertigkeit wurde - **vor** Erwerb der Berufserfahrung - durch eine zuständige deutsche Approbationsbehörde festgestellt.
2. Es handelt sich um eine hauptberufliche, mindestens halbtägige Tätigkeit als Arzt oder Ärztin, die entweder angemessen (landestypisch) vergütet oder als ehrenamtliche Tätigkeit bei einer international anerkannten Hilfsorganisation ausgeübt wurde.
3. Der jeweilige Tätigkeitszeitraum umfasst mindestens sechs Monate.

Wie stellen Sie den Antrag?

Prüfen Sie zunächst, ob die Tätigkeiten die oben genannten Kriterien erfüllen. Listen Sie dann die Zeiten tabellarisch auf und belegen diese mit Zeugnissen und Arbeitsverträgen.

Wenn Sie Ihr Medizinstudium nicht im Geltungsbereich der EU-Richtlinie abgeschlossen haben, müssen Sie durch die Bestätigung einer zuständigen deutschen Approbationsbehörde nachweisen, dass Ihre medizinische Ausbildung bereits vor diesen Tätigkeiten gleichwertig war. Ansonsten ist uns eine Beurteilung Ihrer ausländischen Berufserfahrung leider nicht möglich.

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Bremen,
Email: wb@aekeh.de, Telefon 0421 3404-220, -222, -223.*

Stand: Dezember 2018